

LANDRATSAMT ANSBACH

SG 42 – Immissionsschutzrecht



170-21/2022-5 SG 42 KG

Ansbach, 30.11.2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Betreiber: Bierlein GbR, Büschelbach 14, 91586 Lichtenau
Standort: Flur-Nrn. 875/1, 875/2, Gemarkung Malmersdorf, Markt Lichtenau

Die Bierlein GbR, Büschelbach 14, 91586 Lichtenau, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um eine Festmistlagerhalle, die Abdeckung des Gärrestelagers 3 sowie die Erhöhung der Einsatzstoffmenge sowie der Biogaslagerkapazität beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine **standortbezogene Vorprüfung** festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß der in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien erwarten lassen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 30.11.2022
Landratsamt Ansbach
Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht